

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 30. 11. 2015

An den Landkreis Rotenburg (Wümme)
und an die Ausschussmitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Natur und Planung

per Mail an:
torsten.luehring@lk-row.de,
Mailadressen der Abgeordneten und der beratenden Mitglieder im Ausschuss UNP

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrter Herr Dr. Lühring,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

Sie erhalten hiermit Änderungsvorschläge zu den Beschlussvorschlägen der
Verwaltung zur Sitzung des Ausschusses UNP am 1. 12. 2015:

Diese Änderungen schlage ich im Namen und Auftrag der
SPD-Grüne-WFB-Gruppe im Kreistag vor.

Diese Änderungsvorschläge beziehen sich auf die TOP

5 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);
hier: Entwurf für das Beteiligungsverfahren

6 Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum überarbeiteten
Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP)

Die Änderungsvorschläge sind in Form einer Synopse dargestellt (s. Anhang).
Hinweis: Der Mailanhang (PDF) enthält diesen Mailtext und die Synopse.
Zur Konkretisierung beigefügt sind weitere Einzel-Dokumente,
auf die im Text des jeweiligen Änderungsvorschlags Bezug genommen wird
(BioLaGu 03.12.2008, KT-Beschluss v. 11.05.2015)

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Lindenberg

Zu TOP 5 RROP 2015

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (Seite 44)

Nr.	bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Bemerkung
02	1 Als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen wird Haaßel festgelegt.	1 Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.	Zeichnerische Darstellung anpassen: Darstellung Vorranggebiet Haaßel entfällt Legende anpassen.
	2 Als Vorbehaltsgebiet für Abfallentsorgungsanlagen wird Helvesiek festgelegt.	2 Als Vorbehaltsgebiet für Abfallentsorgungsanlagen wird Helvesiek festgelegt.	

Zu TOP 5: RROP 2015

Begründung zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (Seite 113 f.)

Nr.	bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Bemerkung
02	<p>Am Standort Haaßel, Samtgemeinde Selsingen, wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) zugelassen. Diese Deponie erfüllt neben dem vom privaten Betreiber angestrebten wirtschaftlichen Zweck eine wichtige, im öffentlichen Interesse stehende Entsorgungsfunktion für Mineralische Abfälle.</p> <p>Die im LROP vorgegebenen Voraussetzungen hinsichtlich Abstand und Restkapazität von Deponien der Klasse I sind im Planungsraum und den benachbarten Planungsräumen erfüllt.</p> <p>Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll der Standort als Vorbehaltsgebiet Siedlungsabfalldeponie festgelegt werden.</p>	<p>Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o.g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.</p> <p>Im Entsorgungsgebiet befindet sich keine rechtskräftig planfestgestellte Deponie der Klasse I. Laut Abfallwirtschaftskonzept 2013 -2017 befindet sich die nächstgelegene Deponie der Klasse I in Hittfeld, Landkreis Harburg. Betreiber ist das Unternehmen Otto Dörner. Die Entsorgungskapazität reicht nach mdl. Aussage des Unternehmens bis 2025. Aufgrund dessen und der rückläufigen angedienten Abfallmengen ist die Entsorgungssicherheit über den Zeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes hinaus gegeben.</p> <p>Die festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren orientieren sich an der Methodik der Prüfung verschiedener Standorte für eine Mineralstoffdeponie im Landkreis Lüneburg (BioLaGu 03.12.2008).</p> <p>Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge.</p>	<p>ggf. Dokument beilegen</p> <p>BioLaGu 03.12.2008</p>

ZU TOP 6: Stellungnahme des LK ROW zum Entwurf LROP 2015

Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) Grundsatzaussage zum Bedarf an Deponien der Klasse I (Seiten 139-142 der Lesefassung Entwürfe 2014 und 2015)

Nr.	bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Hinweise, Begründungen, <i>Zitate kursiv</i>
	<p>Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) können die vorgesehenen Regelungen zum Bedarf an Deponiekapazitäten der Klasse I akzeptiert werden, da in der Begründung klar gestellt ist, dass kein Entsorgungsträger mehr Standorte schaffen muss, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind.</p>	<p>Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) können die vorgesehenen Regelungen zum Bedarf an Deponiekapazitäten der Klasse I akzeptiert werden, da in der Begründung klar gestellt ist, dass kein Entsorgungsträger mehr Standorte schaffen muss, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind und ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein kann. Zusätzlich wird deutlich, dass private Dritte nur in Kooperation mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Entsorgungssicherheit sorgen können.</p>	<p>In der Lesefassung wird ausdrücklich auf die zentrale Bedeutung des Orts des Abfallaufkommens hingewiesen. Es wird das Prinzip der Nähe des Entsorgungsstandortes zum Aufkommensstandort betont.</p> <p>Ein Mangel Deponiekapazitäten wird Landesteilen (Westen und Norden) zugeordnet, nicht den Gebietskörperschaften.</p> <p>Die mit dem Prinzip der Nähe begründete Regelsetzung „Transportradien von mehr als 35km .. nicht angemessen“ und die Feststellung eines „besonderen Bedarfs“ wird für den LK ROW relativiert:</p> <p><i>Zitat Begründungstext: s.S. 141 „z.B. kann auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.“</i></p> <p>Die tolerierte Nutzung einer DK II – Deponie für DK I – Abfälle wird ausdrücklich genannt:</p> <p><i>s. S. 140 Darüber hinaus können auch Deponien der Klasse II „als sonstige Deponien für mineralisch Massenabfälle“ zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten maßgeblich beitragen, (...).</i></p> <p>Mit dem Kreistagsbeschluss vom 11.05.2015 wird deutlich, dass die bisherigen Planungen eines regionalen privaten Entsorgers aus Sicht des Landkreises nicht den Zielen des LROP entsprechen.</p>